

**TENNISVEREIN  
LOLLAR e.V.**

# **SATZUNG**

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der am 15. Januar 1974 gegründete Verein führt den Namen „**Tennisverein Lollar e.V.**“, und hat seinen Sitz in 35457 Lollar.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will durch die Pflege des Tennissportes nach dem Grundgesetz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitische, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte zur Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder beitragen. Dem Ausgleichssport soll gegenüber dem Wettkampfsport der Vorzug gegeben werden. Dem Jugendsport soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Mitglieder dessen Satzung und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. ordentliche (aktive und passive) Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder,
3. Jugendmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen ab 18 Jahren werden. Ordentliche passive Mitglieder nehmen am Spielbetrieb nicht teil. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Minderjährige, insbesondere Jugendliche von 12 – 18 Jahre, können nur dann Mitglieder werden, wenn ihre gesetzlichen Vertreter schriftlich zustimmen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme nach der Gründung, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme kann ein einmaliger Aufnahmebeitrag verlangt werden, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und 3 Monate vorher zu erklären ist,
3. Ausschluss, wenn ein Mitglied  $\frac{1}{4}$  Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge oder anderer Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder aus den Gründen des § 11 ausgeschlossen wird. Auch im Übrigen wird auf § 11 verwiesen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf dessen Vermögen und seine Einrichtungen. Eingezahlte Beiträge und sonstige Leistungen verfallen ersatzlos dem Verein, alle finanziellen und andere Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben jedoch bestehen.

## **§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar. Jugendliche bis zu 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Vereinsordnung die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch Anordnungen in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 2 Monate mit seinen Verpflichtungen im Rückstand bleibt.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der sonstigen Befugten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieds- und Aufnahmebeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge und sonstige Leistungen können auch auf Beschluss einer anderen Mitgliederversammlung erhoben werden, wenn sie der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 11 Maßregelungen

Zur Aufrechterhaltung eines ungestörten sportlichen Betriebes können vom Vorstand einzelnen Mitgliedern folgende Maßregelungen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Sperre,
3. Ausschluss, den der Vorstand nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann, und zwar bei
  - a) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - b) Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen erheblich auswirken, und
  - c) beharrlicher Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und sonstiger Befugter.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Ausschlussnachricht das Recht der Beschwerde an die dann vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (General-, Hauptversammlung) findet zu Beginn eines jeden Jahres statt. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin im „Blättche“, Wochenblatt für die Städte Lollar und Staufenberg, unter Angabe nachstehender Tagesordnungspunkte erfolgen:

1. Jahresbericht des Vorstandes,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
5. Beschlussfassung über die Haushaltsplanungen des Vorstandes und Festsetzung der Beiträge und sonstigen Mitgliederleistungen,
6. Beschlussfassung über die Anträge,
7. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind im „Blättche“, Wochenblatt für die Städte Lollar und Staufenberg, unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies in Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet. **Über Anträge muss abgestimmt werden, wenn sie 1 Woche vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.**

In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf deren Zahl gegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Durch Stimmzettel muss abgestimmt werden, wenn mehrere Mitglieder kandidieren. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Technischen Wart,
- g) dem Jugendwart,
- h) gegebenenfalls Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung jedes Jahr teilweise neu, und zwar in der Reihenfolge a+c+h, b+d, e+f+g.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Wiederwahl im Amt.

Fallen im Laufe eines Geschäftsjahres mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus, müssen diese neu gewählt werden.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Alle Ausgaben müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt sein. Wenn die Höhe noch nicht feststeht, müssen sie wenigstens dem Grunde nach genehmigt sein. Regelmäßig sind der ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Haushaltsplanung Voranschläge zur Genehmigung vorzulegen. In deren Rahmen kann der Vorstand Ausgaben selbständig vornehmen.

Der Vorstand soll einmal im Quartal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Ausnahmsweise ist eine Beschlussfassung auch durch schriftliche Rundfrage und unterschrieben Bestätigung zulässig.

## § 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, von denen in der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Jahr einer neu gewählt wird, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 16 Jugendabteilung**

Der Verein soll eine Jugendabteilung bilden, die vom Jugendwart geleitet wird.

## **§ 17 Vereinsordnung**

Der Vorstand erlässt eine für alle Mitglieder verbindliche Vereinsordnung.

## **§ 18 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet über die bestehenden Versicherungen hinaus nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei dem Sportbetrieb etwa eintretenden Unfälle und für Diebstähle auf dem Vereinsgelände.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder dies beantragt. Ein entsprechender Beschluss kann von der Mitgliederversammlung nur mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, wenn die Versammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Vorher sind alle Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes geht das Vermögen an die Gemeinde Lollar unter der Auflage über, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Leibesübung insbesondere des Tennissportes zu verwenden.

Lollar, den 01. April 2022

---

Ochs (1. Vorsitzender)

---

Komp (2. Vorsitzender)

# Tennisverein Lollar e.V.

## Anlagen zur Satzung

### I. Vereinsordnung

- 1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, auf der Tennisanlage und im Vereinsheim für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- 2) Das Betreten des Vereinsheimes mit Tennisschuhen ist n i c h t gestattet.
- 3) Mit Wasser, Strom etc. ist sparsam umzugehen. Duschen, Licht etc. sind nach Benutzung abzuschalten.
- 4) Der Verein übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Zerstörung etc. bezüglich auf der Tennisanlage und im Vereinsheim abgelegter Wertsachen und sonstiger Gegenstände.  
Gleiches gilt hinsichtlich erlittener Körperverletzungen und Sachbeschädigungen.
- 5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sowohl das Vereinsheim (Fenster, Türen usw.) als auch die Platzanlage beim Verlassen als letzter Benutzer zu schließen.
- 6) Bei Schäden haften Eltern für ihre Kinder.
- 7) Nichtmitgliedern ist das Betreten und Benutzen der gesamten Tennisanlage nur im Beisein eines Vereinsmitgliedes zu gestatten.
- 8) Sollten Einzelbestimmungen der Vereins- und Spielordnung unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen.



# Tennisverein Lollar e.V.

## Anlagen zur Satzung

### II. Spielordnung

- 1) Die Tennisplätze dürfen nur mit für Ascheplätze geeigneten Tennisschuhen betreten werden.

Es ist ordnungsgemäße Tennisbekleidung zu tragen.

- 2) Nach jedem Spiel muss der Platz von den jeweiligen Benutzern mit dem Platzhobel egalisiert, abgezogen und, bei Bedarf, ausreichend gewässert werden. Die nachfolgenden Spieler dürfen den Platz vor Abschluss dieser Pflege nicht benutzen.

Ob ein Platz bespielbar ist, entscheidet in Zweifelsfällen der technische Wart, ein Vorstandsmitglied, oder die Turnierleitung, in dieser Reihenfolge.

- 3)
  - a) Jedes Mitglied hat nur Anrecht auf maximal 1 Stunde "Spielzeit" pro Tag. Dabei ist es gleich, ob die Spielzeit in einem Doppel oder Einzel absolviert wird.
  - b) In dieser "Spielzeit" oder "Spielstunde" ist das nach Ziffer 2 beschriebene Wiederherrichten des Platzes eingeschlossen. Das eigentliche Tennisspiel ist so rechtzeitig abzubrechen, dass noch ausreichende Zeit für die je nach Platzzustand und Witterung notwendige Platzpflege verbleibt.
  - c) Mitglieder, die noch nicht an demselben Spieltag gespielt haben, haben gegenüber Mitgliedern, die bereits am gleichen Tag eine Stunde gespielt haben, das Recht, falls sie spielen wollen, einen Spielabbruch zu verlangen, wenn sonst oder in der darauffolgenden Stunde kein anderer Platz frei ist.
- 4)
  - a) Alle „Spielzeiten“ bzw. „Spielstunden“ müssen in dem ausliegenden „Spielbuch“ vor dem Spielbeginn namentlich, mit lesbarem Vor- und Zunamen, eingetragen werden.
  - b) Jede Eintragung im Spielbuch stellt eine Urkunde dar. Zu Änderungen und Streichungen ist nur ein Vorstandsmitglied berechtigt. Jede Änderung oder Streichung ist von dem die Änderung oder Streichung vornehmenden Vorstandsmitglied namentlich abzuzeichnen.
  - c) Vorstandsmitglieder, die an Spieleintragungen als Eintragende oder Eingetragene beteiligt waren oder sind, können an diesen Eintragungen selbst keine Änderungen oder Streichungen vornehmen.
  - d) Eingetragene Spielzeiten gelten für die Eingetragenen als gespielte Stunden, auch wenn sie nicht gespielt haben.

- 5) a) Für die Spielstunden bis 16:00 Uhr der Wochentage Montag bis Freitag kann jeweils ab 16:00 Uhr des dem Spieltag vorhergehenden Tages eingetragen werden.
- b) Für die Spielstunden ab 16:00 Uhr der Wochentage Montag bis Freitag kann ab 16:00 Uhr am selben Tag (Spieltag) eingetragen werden.
- c) Für die Spielstunden ab 08:00 Uhr an Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann ab 08:00 Uhr des jeweiligen Tages (Spieltag) eingetragen werden.
- d) Für die Spielstunden bis 08:00 Uhr an Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann ab 16:00 Uhr des vorhergehenden Tages eingetragen werden.
- e) Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren dürfen an den Wochentagen von Montag bis Freitag nur bis 16:00 Uhr, und danach sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nur dann spielen, sofern keine Erwachsenen den Platz belegen.

Unabhängig davon ist Platz 4 für die Jugend an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum Voreintragen nach den allgemeinen Regeln (Ziffer 5 c, d) freigegeben.

- f) Die eingetragenen Spieler(innen) verlieren, falls der Platz von ihnen nicht benutzt wird, 15 Minuten nach dem Beginn der eingetragenen Spielzeit ihre Spielberechtigung für den eingetragenen Platz.
- g) Gäste können nur mit Mitgliedern spielen. Gäste sind von dem mit ihm spielenden Mitglied neben der Namenseintragung des Mitgliedes oder der Mitglieder als „Gast“ oder „Gäste“ mit ihrer genauen Zahl einzutragen.
- h) Jedes Mitglied kann nur für 1 Einzel oder 1 Doppel und zwar nur für 1 Spielstunde pro Tag eintragen oder eingetragen werden. Jugendliche unter 18 Jahren können keine Eintragungen für Mitglieder über 18 Jahre vornehmen.
- i) Sind zu den Eintragungszeiten mehr Eintragungswünsche als Plätze oder mehrere Eintragungswünsche für einen bestimmten Platz vorhanden, so hat der den Vorrang, der am längsten wartet.
- j) Für Forderungsspiele steht nur der Platz 1 zur vorrangigen Eintragung zur Verfügung. Pro Spieltag kann nur 1 Forderungsspiel ausgetragen werden. Forderungsspiele kann nur der Sportwart oder, wenn er verhindert ist, nur ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied vorrangig eintragen. Neue Bälle stellt der Forderer!
- Forderungsspiele sind nach gemeinsamer Abstimmung mit dem Sportwart (Termin und Uhrzeit) grundsätzlich innerhalb von ca. 2 Wochen bei Bespielbarkeit des Platzes 1 durchzuführen. Näheres im Aushang.
- k) Ausnahmen für Turniere u. ä. kann der Vorstand beschließen.

- 6) Eingetragene, deren Eintragungen die vorstehenden Forderungen nicht erfüllen, verlieren für diesen Tag ihre Spielberechtigung.

- 7) Gäste können nur mit Mitgliedern spielen, wenn sie, wie unter Ziffer 4 gefordert, im Spielbuch miteingetragen sind.

Mitglieder haben gegenüber Gästen den Vorrang bei der Platzreservierung.

Für Gäste sind von dem eingetragenen, mitspielenden Mitglied 5,-- € / Spielstunden und pro Gast zu zahlen.

Die Anzahl der Gast-Stunden wird für jedes mitspielende Mitglied über 18 Jahre auf 10 Stunden pro Saison beschränkt.

Passive Mitglieder werden beim Spielen als Gäste bewertet. Sie zahlen 5,-- € / Spielstunde.

- 8) Als Trainer werden nur diejenigen anerkannt, die vom Vorstand bestätigt sind. Andere Trainer sind als Gäste zu betrachten.

Den für die Trainerstunden zu benutzenden Platz und die dafür vorgesehenen Zeiten werden vom Vorstand in jeder Saison neu festgelegt und genehmigt.

- 9) Jeder Spieler, der als letzter eine der eingezäunten Platzanlagen verlässt, hat diese, unabhängig von der Tageszeit, abzuschließen. Die dazu erforderlichen Schlüssel können beim Kassenswart käuflich erworben werden und sind beim Ausscheiden aus dem Verein, ohne Rückerstattung des Kaufpreises, dem Kassenswart wieder zurückzugeben.